



04.02.2016

Fragen und Antworten zu neuem Terminservice für gesetzlich Krankenversicherte

Mit dem Versorgungsstärkungsgesetz hat die Koalition aus Union und SPD einen wichtigen Schritt gegen die Zwei-Klassen-Medizin unternommen. Während Privatpatienten ohne längere Wartezeiten meist binnen wenigen Tagen bei Fachärzten Termine bekommen, warten gesetzlich Versicherte oft Wochen oder gar Monate. Mit den neuen Terminservicestellen hat der Gesetzgeber dem nun ein Ende bereitet. Allerdings: Wie funktionieren diese Stellen? Wann habe ich einen Anspruch auf diese Vermittlung? Darf ich mir einen Arzt aussuchen? Diese und andere Fragen interessieren Versicherte. Mit diesem Info wollen wir die wichtigsten Fragen beantworten.

Seit wann gibt es die Terminservicestellen?

Offiziell haben die Terminservicestellen ihre Arbeit am 23. Januar 2016 aufgenommen.

Meine Überweisung für einen Facharzt wurde vor dem 23. Januar 2016 ausgestellt. Gilt sie schon für den Terminservice?

Nein. Es werden nur Überweisungen anerkannt die **AB** dem 23.01.2016 ausgestellt wurden.

Vermittelt der Terminservice Ärzte aller Fachrichtungen?

Nein. Ausgenommen sind Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte, Kieferorthopäden, Zahnärzte und Psychotherapeuten.

Für welche Fachärzte brauche ich keine Überweisung?

Für Termine beim Augenarzt oder beim Frauenarzt benötigt man keine Überweisung.

Wir leben
Gemeinschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
Vorstandsbereich Stellv. Vorsitzende Regina Rusch-Ziemba
Sozialpolitik und Senioren
Weilburger Str. 24 - 60326 Frankfurt am Main

Mitglied:
des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF)
der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF)

Wie erfahre ich die Rufnummer meiner Terminservicestelle?

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) ist für die Einrichtung der Terminservicestelle zuständig. Bisher hat die KV keine zentrale Rufnummer eingerichtet. Die uns bekannten Rufnummern sind in der beiliegenden Anlage enthalten.

Erhalte ich einen Termin bei meinem Wunscharzt?

Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Vermittlung eines Termins bei einem bestimmten Arzt.

Wie schnell vermittelt der Terminservice meinen Facharzttermin?

Nach dem erfolgten Anruf bietet der Terminservice innerhalb einer Woche einen Behandlungstermin bei einem Facharzt an. Die Wartezeit zwischen dem erfolgten Anruf und dem Arzttermin darf vier Wochen nicht überschreiten.

Muss ich den vorgeschlagenen Termin wahrnehmen?

Sollte der Versicherte verhindert sein, so gibt er es der Terminservicestelle unmittelbar bekannt. Diese vermittelt dann einen anderen Termin.

Was geschieht, wenn ich keinen Termin innerhalb von vier Wochen erhalte?

Dann vermittelt die Terminservicestelle einen ambulanten Termin bei einem Facharzt in einem Krankenhaus.

**Wir leben
Gemeinschaft**



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
Vorstandsbereich Stellv. Vorsitzende Regina Rusch-Ziemba
Sozialpolitik und Senioren
Weilburger Str. 24 - 60326 Frankfurt am Main

Mitglied:
des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF)
der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF)

Ist die Vier-Wochen-Frist an Bedingungen geknüpft?

Ja. Sie gilt nur wenn eine Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand ohne Behandlung verschlechtert oder eine längere Verzögerung zu einer Beeinträchtigung des angestrebten Behandlungserfolges führt. Die Beurteilung dieses Sachverhalts obliegt dem überweisenden Arzt.

Vermittelt die Terminservicestelle auch in weniger akuten Fällen?

Ja. Auch bei sogenannten Routineuntersuchungen und der Behandlung von Bagatellerkrankungen wird die Stelle tätig. Allerdings zählen diese zu den „verschiebbaren Untersuchungen“. In diesen Fällen ist ein Behandlungstermin in einer angemessenen Frist zu vermitteln. Allerdings wurde diese Frist nicht näher definiert.

Kann der überweisende Arzt die Dringlichkeit auf dem Überweisungsschein kenntlich machen?

Ja. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben dafür ein spezielles Kürzel entwickelt, welches der überweisende Arzt bei akuten Fällen nutzen muss.

Welche Entfernung zu dem Facharzt ist zumutbar?

Die Terminservicestelle hat einen Termin bei einem Facharzt in einer zumutbaren Entfernung zum Wohnort oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Versicherten zu vermitteln. Die zumutbare Entfernung wird über den Zeitbedarf für das Aufsuchen des von der Terminservicestelle vermittelten Arztes bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermittelt. Dabei gilt zunächst die Entfernung zum nächstgelegenen Facharzt. Ist dieser 20 Minuten von der Wohnung entfernt – hat er aber keinen freien Termin – so sind diese 20 Minuten zu den in Ziffer 1 und 2 genannten Zeiten zu addieren:

1. Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung:
erforderliche Zeit für das Aufsuchen des nächsten erreichbaren geeigneten Facharztes plus maximal 30 Minuten.

Zu diesen Ärzten zählen Augenärzte, Frauenärzte, Chirurgen, Hautärzte, HNO-Ärzte, Nervenärzte, Orthopäden, Urologen.

2. Arztgruppen der spezialisierten und gesonderten fachärztlichen Versorgung:

erforderliche Zeit für das Aufsuchen des nächsten erreichbaren geeigneten Facharztes plus maximal 60 Minuten.

Zu den Ärzten der **spezialisierten fachärztlichen Versorgung** zählen: Anästhesisten, Kinder- und Jugendpsychiater, Fachinternisten (fachärztlich tätig) sowie Radiologen.

Zu den Ärzten der **gesonderten fachärztlichen Versorgung** zählen: Humangenetiker, Neurochirurgen, Nuklearmediziner, Strahlentherapeuten, Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner sowie Transfusionsmediziner.

Was geschieht wenn die Terminservicestelle für einen allgemeinen Facharzt keinen Termin innerhalb der zumutbaren Entfernung zur Verfügung stellen kann?

Bei Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze hat die Terminservicestelle einen Behandlungstermin in einem geeigneten Krankenhaus zu vermitteln.

Ist nur die Zeit Maßstab für die Zumutbarkeit?

Bei der Vermittlung von Terminen sind auch die individuelle Mobilität des Versicherten, die besonderen örtlichen Verhältnisse sowie die öffentliche Verkehrsanbindung zu berücksichtigen.

Wie dies zu berücksichtigen ist, haben die Verantwortlichen jedoch nicht definiert.

Hinweis für Versicherte der BAHN-BKK:

Die BAHN-BKK hat lange vor der gesetzlichen Regelung ihren Service „InfoMedicus“ eingeführt. Die Kasse vermittelt über die kostenfreie Rufnummer 0800-4044200 binnen 48 Stunden einen Facharzttermin.

Rufnummern der Terminservicestellen im Überblick

Terminservice der BAHN-BKK „InfoMedicus“
Rufnummer 0800-4044200

Baden-Württemberg

Telefon: 0711 78753966
Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Bayern

Telefon: 0921 78776555020
Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 8.00 bis 13.00 Uhr

Berlin

Telefon: 030 31003383
Montag bis Freitag: 10.00 bis 15.00 Uhr

Brandenburg

Telefon: 0331 98229989
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 9.00 bis 11.00 Uhr
Mittwoch: 12.30 bis 14.30 Uhr

Bremen

Telefon: 0421 98885810
Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 15 bis 16 Uhr

Hamburg

Telefon: 040 55553830
Montag bis Freitag: 8.00 bis 17.00 Uhr

Hessen

Telefon: 069 400 50000
Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 14.00 Uhr

Mecklenburg-Vorpommern

Telefon: 0385 7431877
Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Niedersachsen

Telefon: 0511 56999793
Montag bis Freitag: 8.00 bis 18.00 Uhr

**Wir leben
Gemeinschaft**



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
Vorstandsbereich Stellv. Vorsitzende Regina Rusch-Ziemba
Sozialpolitik und Senioren
Weilburger Str. 24 - 60326 Frankfurt am Main

Mitglied:
des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF)
der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF)

Nordrhein-Westfalen

- Nordrhein

Telefon: 0211 59708990

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: zusätzlich 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 bis 17.00 Uhr.

-Westfalen-Lippe

Telefon: 0231 94329444

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: zusätzlich 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 bis 17.00 Uhr

Rheinland-Pfalz

Telefon: 06131 8854455

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Mittwoch: 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Saarland

Telefon: 0681 857730

Montag bis Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Sachsen

Telefon: 0341 23493733

Montag bis Freitag: 08.30 bis 12.30 Uhr

Mittwoch: zusätzlich 14.00 bis 17.00 Uhr

Sachsen-Anhalt

Telefon: 0391 6278888

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch: 13.00 bis 15.00 Uhr

Schleswig-Holstein

Telefon: 04551 30404931

Montag bis Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: zusätzlich 13.00 bis 17.00 Uhr

Thüringen

Telefon: 03643 7796042

Montag bis Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 14.00 bis 17.00 Uhr

**Wir leben
Gemeinschaft**



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
Vorstandsbereich Stellv. Vorsitzende Regina Rusch-Ziemba
Sozialpolitik und Senioren
Weilburger Str. 24 - 60326 Frankfurt am Main

Mitglied:
des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF)
der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF)